

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 33 / II
Eingangsdatum:	22.03.2002
Weitergabedatum:	22.03.2002
Fällig am:	05.04.2002
Beantwortet am:	09.04.2002
Erledigt am:	10.04.2002

Claudia Huck GRÜNE
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Ausgleichsabgaben

1. Wie hoch waren in den letzten drei Jahren die Summen der Einnahmen durch Ausgleichsabgabe, die bei Baumfällungen im Zuge von Baumaßnahmen, für die keine Ersatzmaßnahme möglich war, entrichtet werden mussten?
2. Wofür wurden die Einnahmen verwendet?
3. Entsprach der Einsatz der Mittel dem Berliner Naturschutzgesetz (§ 14, Abs. 6), wonach die Ausgleichsabgaben für Maßnahmen einzusetzen sind, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen?

Claudia Huck

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:

Grundsätzliches: Wenn Bäume zur Fällung freigegeben werden, besteht für den Antragsteller bzw. den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Ersatz zu pflanzen. Erst wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich oder unzutunlich sind, besteht die Verpflichtung zur Ausgleichsabgabe. Es gibt für den Antragsteller/Grundstückseigentümer also keine Wahlmöglichkeit zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlungen.

Die Einnahmen von Baumfällungen, für die kein Ersatz gepflanzt werden konnte, stellen sich für die letzten 3 Jahre wie folgt dar (alle Zahlen beziehen sich auch für 1999 und 2000 auf Steglitz und Zehlendorf, Werte in DM!)

1999:	12.914,00 DM
2000:	80.926,00 DM
2001	<u>14.758,00 DM</u>

Summe: 108.598,00 DM

Zu 2:

Die Einnahmen wurden ausschließlich für Straßenbaumpflanzungen verwendet, u.a. in folgenden Straßen:

- Drakestraße
- Dürerstraße
- Elmshorner Straße
- Ortlerweg
- Halskestraße/Albrechtstraße
- Osthofener Weg
- Schlettstadter Straße
- Am Fischtal
- Eppinger Straße

Zu 3:

Der Einsatz der Mittel erfolgt entsprechend § 6 Abs. 2 der Baumschutzverordnung. Danach sind „...die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel für Maßnahmen zu verwenden, die insbesondere den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fördern“.

Diese Regelung ist nahezu wortgleich mit § 14 Abs. 6 des Berliner Naturschutzgesetzes, wonach „... die aufkommenden Mittel für Maßnahmen einzusetzen sind, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen“.

Da Bäume (auch Straßenbäume) ab einer bestimmten Größe bzw. ab einem bestimmten Stammumfang als geschätzter Landschaftsbestandteil gelten und die Bestimmungen der Baumschutzverordnung auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes erlassen wurden, kann Punkt 3 der Anfrage mit ja beantwortet werden: Der Einsatz der Mittel entspricht den Bestimmungen der § 14 Abs. 6 des Berliner Naturschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin
stellv. Bezirksbürgermeister